



Regulierungskammer Niedersachsen
Postfach 4107, 30041 Hannover

**Regulierungskammer
Niedersachsen**
Landesregulierungsbehörde

An die
Strom- und Gasnetzbetreiber in Zuständigkeit der
Landesregulierungsbehörde Niedersachsen

Bearbeitet von
Torsten Berg

nachrichtlich:
BDEW Landesgruppe Norddeutschland, VKU Landesgruppe
Niedersachsen/Bremen

E-Mail-Adresse:
Torsten.Berg@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover

Ref55-29402/300-0049

(0511) 120-5739

30.09.2025

Rundschreiben 03/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem aktuellen Rundschreiben 03/2025 möchten wir Sie insbesondere auf unsere aktuelle Festlegung hinweisen.

1. Festlegung volatiler Kosten, hier Blindleistung

Die Regulierungskammer Niedersachsen hat gemäß § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4a und § 11 Abs. 5 ARegV am 16.09.2025 die **Festlegung** volatiler Kosten zur Berücksichtigung von Kosten aus der marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung "Dienstleistungen zur Spannungsregelung" (Blindleistung) in der vierten Regulierungsperiode gegenüber den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen, welche die Netzebenen Höchstspannung, die Umspannebene Höchstspannung zu Hochspannung oder bzw. und die Netzebene Hochspannung betreiben, erlassen (Az. 55-29411/010-0012).

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Festlegung nach § 73 Abs. 1a EnWG ist im Niedersächsischen Ministerialblatt erfolgt (abrufbar unter: <https://www.verkuendung-niedersachsen.de/ndsmb/2025/452/>).

Postanschrift
Postfach 4107
30041 Hannover

Besucheradresse
Leinstraße 8
3. Obergeschoss
30159 Hannover

Telefon
0511 120-5738
Telefax
0511 120-995738

E-Mail
regulierungskammer@mu.niedersachsen.de
Internet
www.regulierung.niedersachsen.de

**Überweisungen an die
Regulierungskammer Niedersachsen**
Nord/LB Hannover (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Die Festlegung ist auf der Internetseite der Regulierungskammer Niedersachsen (https://www.regulierung.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/festlegung-en/festlegung_volatile_kosten_blindleistung/) veröffentlicht und richtet sich ausschließlich an Netzbetreiber in unserer Zuständigkeit.

2. Fristen

Bitte denken Sie insbesondere gegenüber der Regulierungskammer an folgende Fristen des laufenden Jahres bzw. zu Beginn des kommenden Jahres:

30. September	Neuanzeigen der Letztverbraucher für lfd.Jahr: Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV
01. Oktober	Anzeige EE-Netzkostenwälzung
15. Oktober	Anzeige Transformationselement
15. Oktober	Veröffentlichung vorläufige Netzentgelte bzw. Preisblätter
15. November	Übermittlung der Daten zur Veröffentlichung nach § 23b EnWG
31. Dezember	Antragstellung Regulierungskonto
01. Januar	Veröffentlichung Netzentgelte bzw. Preisblätter
01. Januar	Einreichung der Unterlagen zur Netzentgeltverprobung

Und denken Sie bitte auch daran, uns unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses eine Ausfertigung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich erstatteter Teilberichte elektronisch zu übersenden.

Freundliche Grüße

Jens Warlitz

Vorsitzender der Regulierungskammer Niedersachsen